

**An den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule Essen**

***Antrag auf Anrechnung von Studien-/Ausbildungsinhalten/  
Prüfungsleistungen aus Ausbildungs-/Studiengängen außerhalb der  
Bischöflichen Kirchenmusikschule Essen***

Name \_\_\_\_\_

Bezug Teilnahme an...

C-Ausbildung

Teilbereichsqualifikation Orgel C

Teilbereichsqualifikation Orgel C

Angestrebter Abschluss:

C-Prüfung katholisch

C-Prüfung evangelisch\*

\*Hier kann bis zu einer entsprechenden Vereinbarung zur Durchführung einer vollumfänglichen C-Ausbildung in der BKMS Essen eine Entscheidung über eine Anerkennung nur unter Vorbehalt erfolgen.

Studierende(r)/Kursteilnehmer\*in der BKMS Essen seit \_\_\_\_\_

Ich beantrage die Anrechnung von

Ausbildungsinhalten/Studieninhalten/Leistungsnachweisen/Prüfungsleistungen  
in folgenden Fächern:

Bitte kreuzen Sie an, ob Lehrinhalt und/oder Prüfungsleistung anerkannt werden sollen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist auch nach erfolgter Anerkennung weiterhin möglich, muss dann aber nicht nachgewiesen werden.

Fach

Lehrinhalt    Prüfungsleistung

---

---

---

---

---

---

---

---

1. Für die beantragten Lehrinhalte und Prüfungsleistungen müssen gleich- oder höherwertige Lehrinhalte und Prüfungsleistungen aus anderen Ausbildungsstätten in geeigneter Form nachgewiesen werden. Bitte für die beantragten Fächer die betreffenden Namen und Ort der Ausbildungsstätte sowie Zwischen- und Abschlusszeugnisse, Leistungs- und Belegnachweise und Studienbuch beifügen - sofern noch nicht im Zuge der Anmeldung erfolgt ist.
2. Bei im Ausland erworbenen Nachweisen bitte eine zertifizierte Übersetzungsquelle hinzufügen!
3. Es genügt ein Scan des Originaldokuments, eine Beglaubigung ist nicht notwendig.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

.....  
Eingang/Bearbeitungsvermerk BKMS

Ggfs. Stellungnahme(n) Fachdozent\*in

Konferenzdatum: \_\_\_\_\_

Konferenzbeschluss (= Text für Fußnote im Zeugnis)

Mitteilung an Antragsteller/-in am \_\_\_\_\_

**Bitte beachten Sie dies beim Antragsverfahren:**

- Gleich- oder höherwertige Lehr- und Prüfungsinhalte können, müssen aber nicht zur Anrechnung beantragt werden. Wir beraten, Sie entscheiden!

- Sie können betreffende Fächer auch zunächst belegen, oder aber aussetzen und eine Entscheidung erst später treffen.

- Auf einen Antrag hin kann je nach Vergleichbarkeit und Umfang der zu berücksichtigenden Inhalte und Prüfungen die gesamte Belegzeit mit Prüfung, oder nur die Belegzeit ganz oder teilweise, oder auch nur die Prüfung anerkannt werden. Dies teilen wir Ihnen nach Entscheidungsfindung mit!

- Sofern ein Antrag negativ beschieden wird, muss das betreffende Fach belegt und mit der Prüfung abgeschlossen werden.

- Grundsätzlich ist es möglich, Unterricht auch in einem angerechneten Fach weiterhin freiwillig zu besuchen.

- Das Ablegen einer Prüfung ist *nach positiven Entscheid einer Anrechnung* nicht mehr möglich!